

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Teilnahme am Musikunterricht der Grundschule Elsendorf in der Gemeinde Elsendorf

Die Gemeinde Elsendorf erlässt aufgrund von Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573) geändert worden ist, folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen (Jeki-Unterricht) der Grundschule Elsendorf werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben. Die Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt.
- (2) Das Unterrichtsverhältnis wird durch die verbindliche schriftliche Anmeldung für ein Schuljahr geschlossen.
- (3) Für die Ausleihe von Instrumenten wird keine Gebühr erhoben. Bei schuldhafter Beschädigung des Leihinstruments bleibt die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen gegenüber dem Nutzer bzw. den Personensorgeberechtigten vorbehalten.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung sind die Teilnehmer, bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter, verpflichtet.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Unterrichtsgebühren

Für die Teilnahme am Musikunterricht werden folgende Monatsgebühren erhoben:

Blockflöte	10,00 €
Trommeln	10,00 €
Gitarre	25,00 €
Querflöte	25,00 € + 50 € jährliche Wartungspauschale Leihgerät

§ 4

Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

Die Gebühren entstehen mit der ersten Unterrichtsstunde und werden für jeden angefangenen Unterrichtsmonat in voller Höhe berechnet. Sie sind monatlich ab September des beginnenden Schuljahres, jeweils zum 15. des Monats fällig. Der Ferienmonat August ist nicht zu bezahlen. Die Bezahlung ist zu bewirken durch Überweisung auf das Konto der Gemeinde Elsendorf bei der Kreissparkasse Kelheim, BIC: BYLADEM1KEH, IBAN: DE03 7505 1565 0000 3106 80 oder durch Erteilung einer Einzugsermächtigung gegenüber der Gemeinde Elsendorf.

§ 5

Vorzeitige Beendigung, Unterrichtsausfall

- (1) Die Monatsgebühren nach § 3 werden für elf Unterrichtsmonate je Schuljahr erhoben. Bei Ein- oder Austritt eines Schülers während des Schuljahres wird die Gebühr für jeden angefangenen Unterrichtsmonat in voller Höhe berechnet.
- (2) Für nicht besuchte Unterrichtsstunden besteht kein Ersatzanspruch bzw. Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr.
- (3) Die Gebührenschuld kann erlassen werden, wenn der Schüler weder aus von ihm selbst noch von den Personensorgeberechtigten zu vertretenden Gründen über einen längeren Zeitraum den Unterricht nicht wahrnehmen kann.
- (4) Unterrichtsstunden, die durch Krankheit oder unvermeidliche Verhinderung der Lehrkraft ersatzlos ausfallen, sind bis zu jährlich zwei Unterrichtsstunden gebührenpflichtig. Die Gebühren für darüber hinaus ausgefallene Unterrichtsstunden werden am Jahresende auf schriftlichen Antrag rückerstattet.

§ 6

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.09.2025 in Kraft.

Elsendorf, 05.08.2025


Markus Huber
Erster Bürgermeister

